

# Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Villa Rü

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.05.2026 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Villa Rü beschlossen:

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden „Vermieter“) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerzentrum Villa Rü für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden „Nutzende(r)“).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
  - wenn sich die/der Nutzende(n) oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet sowie
  - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und der/dem/den Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

## § 2 Nutzungsgruppen

Das Bürgerzentrum Villa Rü ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

## § 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Bürgerzentrums Villa Rü ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen bei Erlass der Entgeltordnung:

Raum bzw. Raumeinheit	Entgelt pro Stunde	Entgelt ganztägige Nutzung
Seminar- und Bewegungsräume	4 Euro	40 Euro
Café	5 Euro	50 Euro

Aula (private Nutzung sowie kommerzielle Nutzung zu Gunsten von Kindern- und Jugendlichen)	10 Euro	100 Euro
Aula (sonstige kommerzielle Nutzung)	20 Euro	200 Euro

In diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten. Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a Umsatzsteuergesetz (UstG).

Reinigungskosten werden nicht in Rechnung gestellt, sofern der Ursprungszustand der Räume nach Nutzung wiederhergestellt worden ist. Sonderfälle regeln die jeweiligen Raumnutzungsverträge.

#### **§ 4 Wegfall der Entgelte**

Bei folgenden, nicht-kommerziellen Veranstaltungen oder Projekten soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden:

- Veranstaltungen oder Projekte der Jugendverbände,
- Veranstaltungen oder Projekte der nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben,
- Veranstaltungen oder Projekte von Initiativen mit (jugend-)kulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit (jugend-)kulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte durch Bürger\*inneninitiativen, Selbsthilfegruppen oder ehrenamtlich Engagierten aus Essen
- Benefiz-Veranstaltungen,
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen.

Der/die Nutzende(n) sorgt bzw. sorgen gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet bzw. haften der/die Nutzende(n).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.